

Statuten der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug

Revision Statuten des Vereins FFZ: Entwurf ARGE Statuten/Feuerwehrreglement vom
20. März 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck	2
II.	Organisation.....	3
III.	Vereinsleitung	5
IV.	Aktiv-Mitgliedschaft	7
V.	Austritt und Ausschluss.....	8
VI.	Ehrungen	9
VII.	Schlussbestimmungen.....	10

I. Name und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)“, besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein der „Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug“ (nachstehend FFZ genannt) repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug. Er pflegt die Kameradschaft und ist zuständig für die ausserdienstlichen Vereinsaktivitäten.

Die FFZ steht auf dem Boden der Freiwilligkeit und stellt sich zur Pflicht, mit ihren Mitgliedern den Feuerwehrdienst der Stadt Zug aktiv zu leisten, namentlich bei Ereignissen die nötige Hilfe bzw. Unterstützung zu leisten. Die Angehörigen der FFZ leisten ihren Ausbildungsdienst und Einsätze für die Ortsfeuerwehr in der Regel unbesoldet.

§ 2

Die aktiven Mitglieder der FFZ sind gleichzeitig Mitglied des Feuerwehrverbandes des Kantons Zug und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

II. Organisation

§ 3

Die Organe des Vereins FFZ sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Präsidenten- und Offiziersversammlung
4. die Präsidentenversammlung
5. die Rechnungsrevisoren

§ 4

Die Generalversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder Vereins FFZ.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte (Traktanden):

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kommandanten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
6. Mutationen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Bestätigung des Kommandanten und der Vizekommandanten für die Dauer von 2 Jahren
9. Wahl zum Offizier
10. Wahl des Präsidenten, Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren
11. Wahl der Rechnungsrevisoren
12. Vornahme der Beförderungen
13. Ehrungen
14. Abgabe von Urkunden
15. Verschiedenes

Anträge an die Generalversammlung müssen 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§ 5

Wahlen und Beschlüsse finden in der Regel in offener Abstimmung statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten einen solchen Antrag gutheißt. In diesem Falle kommt für Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zur Anwendung. Wenn nach zweimaliger Abstimmung keiner der Vorgesetzten das absolute Mehr erreicht, entscheidet das relative Mehr.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

§ 6

Ausserordentliche Generalversammlungen können von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Diese Versammlung ist innert 90 Tagen durchzuführen. Auch der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen anordnen.

§ 7

An der Präsidenten- und Offiziersversammlung

- wird über Anträge an die Generalversammlung befunden;
- werden Wahlvorschläge an den Stadtrat für Kommandanten und Vizekommandanten gemacht;
- werden Wahlvorschläge an die Generalversammlung für Vorstandsmitglieder gemacht;
- werden Wahlvorschläge an die Generalversammlung für Offiziere gemacht.

Stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder, Präsidenten, Offiziere und Korps-/Löschzugchefs.

Die Versammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Vereins FFZ.

§ 8

Die Präsidentenversammlung tritt auf Einladung des FFZ-Präsidenten zusammen. Der Vorstand FFZ ist mit 3 Mitglieder bzw. 3 Stimmen vertreten.

Der Vorstand FFZ kann die Durchführung und Organisation gemeinsamer Veranstaltungen an die Präsidentenversammlung delegieren. Durch Beschlussfassung der Präsidentenversammlung werden einzelne Mitglieder der FFZ und/oder die Präsidentenversammlung mit der konkreten Durchführung und Organisation von Veranstaltungen beauftragt. Die beauftragten Personen handeln namens und im Auftrag des Vereins FFZ und treten gegenüber Dritten als Delegierte des Vereins FFZ auf.

Der Vorstand FFZ kann die Präsidentenversammlung zur Beratung weiterer, nicht den Dienstbetrieb betreffende Themen beiziehen.

III. Vereinsleitung

§ 9

Der Vorstand FFZ besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten (Kommandant)
- dem Sekretär
- dem Protokollführer
- dem Kassier
- den Beisitzern

Zwei Vizekommandanten gehören dem Vorstand FFZ von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

§ 10

Der Präsident leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Er vollzieht mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse, vertritt und leitet den Verein FFZ.

Am Schluss des Vereinsjahres haben Präsident und Kommandant der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Präsident beruft den Vorstand FFZ und die Versammlung nach Ermessen ein.

§ 11

Der Sekretär erledigt die Korrespondenz.

§ 12

Der Protokollführer erstellt die Protokolle über die Generalversammlung, die Vorstandssitzungen und Versammlungen.

§ 13

Der Kassier führt die Rechnung, schliesst diese auf Ende des Kalenderjahres ab und lässt sie rechtzeitig revidieren.

§ 14

Zwei Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer der Revisoren ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Revisoren werden im Turnus durch die Korps zur Wahl vorgeschlagen.

§ 15

Der Verein FFZ finanziert sich aus:

- Beiträgen der Stadt und anderen öffentlichen Körperschaften;
- freiwillige Vergabungen, Legate und weitere Zuwendungen.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Die persönliche Haftung der Mitglieder der FFZ ist ausgeschlossen.

IV. Aktiv-Mitgliedschaft

§ 16

Die FFZ rekrutiert primär Einwohner der Stadt Zug oder Personen mit Arbeitsplatz in der Stadt Zug.

Voraussetzung für den Eintritt in die FFZ ist überdies, dass der Bewerber einen unbescholtenen Ruf genießt. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach bestandenem Probejahr an der Generalversammlung. Bei einem Feuerwehrübertritt kann ein Bewerber im Probejahr stufengerecht eingesetzt werden.

§ 17

Über Wiedereintrittsgesuche früherer Mitglieder entscheidet der Vorstand FFZ nach Rücksprache mit dem Kommando.

§ 18

Für den Dienstbetrieb gilt das Feuerwehrreglement der Stadt Zug.

V. Austritt und Ausschluss

§ 19

Austritte haben auf die Generalversammlung zu erfolgen und sind dem Vorstand FFZ bis 15. Dezember schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Der Vorstand FFZ kann nach Rücksprache mit dem Kommando, dem Chef sowie dem Präsidenten des entsprechenden Korps, ein Mitglied aus dem Verein FFZ ausschliessen.

Ausschlussgründe können sein:

- Nichtbefolgung der Dienstverpflichtungen oder Befehle
- unkameradschaftliches Verhalten
- unehrenhaftes Benehmen

Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Rechte am Vereinsvermögen.

VI. Ehrungen

§ 21

Personen, die sich dienstlich oder vereinlich um die FFZ ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Präsidenten- und Offiziersversammlung von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Mitglieder allerdings erst bei ihrem Rücktritt vom aktiven Dienst.

Die Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen.

§ 22

Wer in der FFZ während 15 Jahren Aktivdienst geleistet hat, erhält eine Urkunde.
Für je weitere 5 Dienstjahre wird eine Anerkennung abgegeben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Für die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

§ 24

Die Statuten der Korps, die für sich einen Verein bilden, müssen vom Vorstand FFZ genehmigt werden.

§ 25

Zur allfälligen Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Das verbleibende Vermögen sowie das Archiv gehen zur Verwahrung an die Stadt Zug.

§ 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten und treten per sofort in Kraft.

Beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2013.



Der Präsident
Martin Kümmerli



Der Sekretär
Stefan Bär